

# **BGer 1C 254/2010 vom 21. Februar 2011**

Bundesgericht, 2011-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_254\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_254_2010)

FR: TF 1C 254/2010 du 21 février 2011

IT: TF 1C 254/2010 del 21 febbraio 2011

## **Regeste**

Raumplanung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss § 85 PBG werden zur Bestimmung der Planungszone massgebende Pläne und Vorschriften mit ihrer öffentlichen Auflage wirksam (Abs. 1). Neue Nutzungspläne und neue Bau- und Nutzungsvorschriften gelten ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone. Gleichzeitig verlieren die Pläne und Vorschriften gemäss Absatz 1 ihre Wirkung (Abs. 2). Der Gemeinderat hat das revidierte Bau- und Zonenreglement vom 22. November bis zum 22. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt. Gemäss § 85 Abs. 2 PBG haben somit die Pläne und Vorschriften zur angefochtenen Planungszone ihre Wirkung ab dem 22. November 2010 verloren. Die Bau- und Nutzungsvorschriften des revidierten Reglements, die mit den Vorschriften zur früheren Planungszone nicht vollständig übereinstimmen, gelten nun als Planungszone. Bei dieser Sachlage ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegenstandslos geworden (vgl. BGE 120 Ia 209 E. 4 S. 211 f.). Sie wird deshalb - mit einzelrichterlichem Entscheid ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) - am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP (SR 273) entscheidet der Richter bei Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Diese Regelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre. Bei der Prüfung des mutmasslichen Prozessausgangs ist nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben ( BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f. mit Hinweisen).

### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz kommt (angefochtener Entscheid S. 5 f. E. 3d) zum Schluss, der Gemeinderat sei seiner Begründungspflicht ungenügend nachgekommen und habe deshalb den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör - in untergeordneter Weise - verletzt. Die Vorinstanz erwägt, da sie die Angelegenheit mit voller Kognition prüfen könne und die Beschwerdeführerin in der Lage gewesen sei, den gemeinderätlichen Entscheid sachgerecht anzufechten, könne diese Verletzung im Beschwerdeverfahren geheilt werden;

dies umso mehr, als der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung eine hinreichende Begründung zu den massgeblichen Punkten nachgereicht habe. Der angefochtene Entscheid wäre insoweit wohl nicht zu beanstanden gewesen. Der Vorinstanz kam volle Kognition zu ( § 206 PBG ; § 161a i.V.m. § 156 Abs. 2 und §§ 144-147 des Gesetzes vom 3. Juli 1972 des Kantons Luzern über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SRL Nr. 40]). Die Heilung war damit möglich ( BGE 126 I 68 E. 2 S. 72 mit Hinweis).

#### **E. 2.2.2**

Die Vorinstanz erwägt (angefochtener Entscheid S. 10 E. 5d), der Erlass der Planungszone sei grundsätzlich von einem Planungsbedürfnis getragen, das in einer zulässigen Planungsabsicht gründe. Die Bestimmungen zur Planungszone seien verhältnismässig. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie ( Art. 26 BV ) liege nicht vor (S. 13 E. 6d). Die Besitzstandsgarantie sei nicht zu beanstanden (S. 13 f. E. 7a). Die angefochtenen Bestimmungen verletzen weder das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) noch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ( Art. 8 BV ; S. 15 ff.). Die Beschwerdeführerin rügt das angefochtene Urteil als willkürlich, geht jedoch auf die Begründung der Vorinstanz kaum ein. Vielmehr legt sie lediglich ihre eigene Sicht der Dinge dar. Dies reicht nicht aus, um Willkür zu begründen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerdeführerin behauptet zwar, die Ausnahmeregelungen gemäss lit. B und C der angefochtenen Bestimmungen liessen weit mehr als 15 Fahrten DTV/100m<sup>2</sup> zu und widersprächen damit dem Richtplanziel der Sicherung der Mobilität. Weder legt sie dar, inwiefern das in Bezug auf die in lit. B geregelten Ausnahmen der Fall sein soll, noch führt sie aus, weshalb es in Bezug auf die in lit. C Abs. 2 geregelte Ausnahme willkürlich sein soll, wenn der Gemeinderat für die Erweiterung bestehender Nutzungen, deren Verkehrserzeugung bereits über dem Wert von 15 Fahrten DTV/100m<sup>2</sup> realisierter Nutzfläche liegt, Erleichterungen bewilligen kann. Die Rüge der Verletzung der Eigentumsgarantie ( Art. 26 BV ) begründet die Beschwerdeführerin ebenso wenig in einer den Anforderungen Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Weise. Soweit die Beschwerdeführerin in der Replik neue Rügen erhebt, ist dies unzulässig ( BGE 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47 mit Hinweisen).

#### **E. 2.2.3**

Die Beschwerde wäre daher mutmasslich abzuweisen gewesen, soweit darauf überhaupt hätte eingetreten werden können.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführerin werden deshalb die Kosten auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ). Der Gemeinde steht keine Entschädigung zu ( BGE 134 II 117 ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.